

## **Werbesatzung der Stadt Rathenow**

### **- Präambel -**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 3 und 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 ), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBL I S. 226) in ihrer Sitzung am            die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Definition Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung regelt:

- 1) besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Warenautomaten,
- 2) eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.

(2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

Bereich 1	Stadt Rathenow (Anlage 1)
Bereich 2	1. Tb Semlin (Anlage 2)
Bereich 3	2. Tb Semlin (Anlage 3)
Bereich 4	1. Tb Göttlin (Anlage 4)
Bereich 5	2. Tb Göttlin (Anlage 5)
Bereich 6	Ortsteil Böhne (Anlage 6)
Bereich 7	1. Tb Steckelsdorf (Anlage 7)
Bereich 8	2. Tb Steckelsdorf (Anlage 8)
Bereich 9	Ortsteil Grütz (Anlage 9)

(2) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form und Farbe dem jeweiligen Gebäude anpassen.  
Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Werbeanlagen sind nicht zulässig
  - bei nicht waagerechter Anordnung
  - wenn in einem Wohngebiet 10 %  
und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
  - an Bäumen, Licht – und Telefonmasten , Ruhebänken, Papierkörben und
  - an Schalt- und Postverteilerkästen
- (4) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen.  
Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

## **§ 5 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen**

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
  - 
  - 1. Werbeanlagen **< 10 m<sup>2</sup>** an der Stätte der Leistung und
  - 2. Werbeanlagen **< 10 m<sup>2</sup>** an Sportanlagen.
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m<sup>2</sup> sind nur in gewerblichen Bauflächen, in Sondergebieten „Einkauf“ bzw. Einkaufszentren sowie in Mischgebieten außerhalb des Innenstadtbereiches zulässig.  
(Der betreffende Innenstadtbereich ist der Karte, Anlage 10 zu entnehmen)
- (3) Die Anlage 10 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.
- (5) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass – Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

## **§ 6 Besondere Erlaubnispflicht**

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht.

Hiervon ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

- (2) § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubnis nach Abs. 1 Anwendung.
- (3) Bei Werbeanlagen an Einzeldenkmälern und in deren Umgebung sowie den Bereichs – und ensemblesgeschützten Denkmälern ist die Erlaubnispflicht nach §§ 9, 19 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

## **§ 7**

### **Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

## **§ 8**

### **Bestehende Werbeanlagen**

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen,
2. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen und
3. seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

## **§ 10**

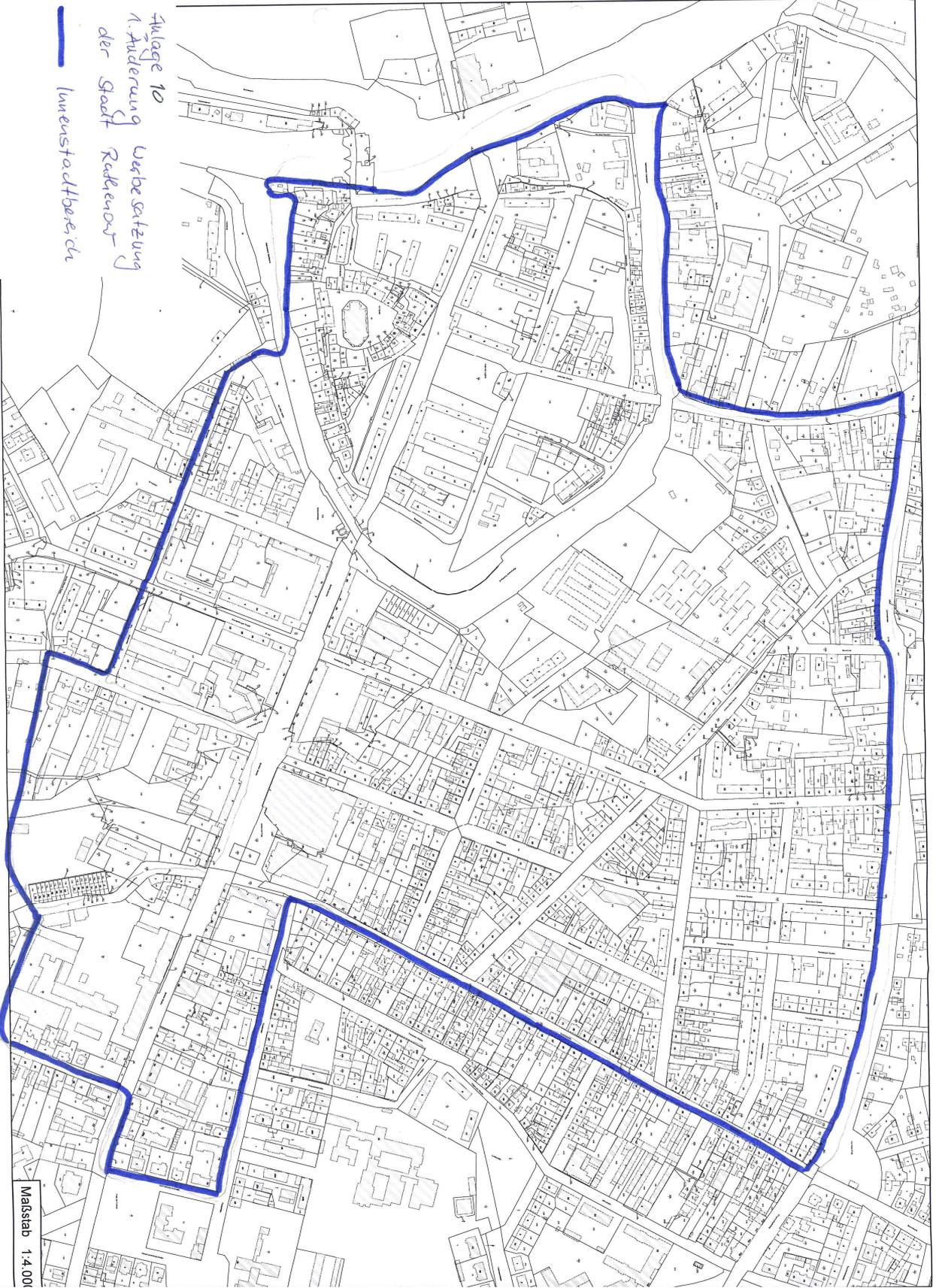
### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 06.12.2012

gez.

Ronald SeegerBürgermeister



Anlage 10  
1. Änderung  
der Stadt  
Rathaus  
— Innenstadtbereich

Mastab 1:4.000